
Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital Statutenrevision Abstimmungsempfehlung

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat

1. Den Stimmberechtigten werden die revidierten Statuten des Zweckverbands Seewasserwerk Hirsacker-Appital zur Annahme empfohlen.
 2. Die Betriebskommission wird ermächtigt, redaktionelle resp. geringfügige Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.
 3. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
-

Bericht

1. Grundlagen

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich, das seit 1. Januar 2018 in Kraft ist, enthält unter anderem veränderte Bestimmungen für die Zweckverbände. Aus diesem Grund sind sämtliche Zweckverbände angehalten, ihre Rechtsgrundlagen bis 2022 zu überarbeiten. Gemäss § 79 Gemeindegesetz sind Änderungen der Rechtsgrundlage an der Urne zu beschliessen. Dem Gemeinderat steht gestützt auf Art. 22 lit. e) Gemeindeordnung ein Antragsrecht auf Annahme oder Ablehnung der revidierten Statuten zu.

Die Stadt Wädenswil ist Mitglied des Zweckverbands Seewasserwerk Hirsacker-Appital, mit Sitz in Horgen.

Für die Annahme der revidierten Statuten ist die Zustimmung jeder einzelnen Verbandsgemeinde notwendig.

2. Beleuchtender Bericht des Zweckverbands

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Seewasserwerk Hirsacker-Appital
(Der Beleuchtende Bericht, die Statuten sowie die synoptische Darstellung liegen dieser Weisung bei.)

2.1 Ausgangslage

Der Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital ist ein Zweckverband mit Delegiertenversammlung und eigenem Verbandshaushalt. Er bezweckt im Auftrag der Verbandsgemeinden den Betrieb der Seewasserwerke Hirsacker/Horgen und Appital/Wädenswil, indem

dem Zürichsee Wasser entnommen, als Trinkwasser aufbereitet und den Verbandsgemeinden geliefert wird.

2.2 Revisionsverfahren

Die vorliegende Statutenrevision erfolgte basierend auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Die Betriebskommission liess sich dabei von einem externen Beratungsbüro unterstützen.

Der Entwurf wurde von der Betriebskommission und der Delegiertenversammlung diskutiert und verabschiedet sowie dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Bei den Exekutivbehörden der Verbandsgemeinden wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Der Statutenentwurf wurde nach Auswertung der Vernehmlassung durch die Betriebskommission bereinigt. Die vom Gemeindeamt in der Vorprüfung als zwingend bezeichneten Änderungen wurden umgesetzt.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 17. September 2020 einstimmig genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden verabschiedet. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

2.3 Die wesentlichen Anpassungen in den Statuten (gemäss Beleuchtendem Bericht)

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der Statuten beschrieben und erklärt. Untergeordnete Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, welche keine inhaltlichen Wirkungen entfalten, werden nicht speziell erwähnt.

Art. 2 Zweck

Die Zweckumschreibung richtet sich nach den bisherigen konkreten Aufgaben, welche die Gemeinden dem Verband übertragen haben. Art. 5 bisher mit einer detaillierteren Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten des rechtlichen Handelns des Zweckverbandes im Rahmen seiner Zweckerfüllung konnte gestrichen werden, da die beschriebenen Möglichkeiten durch übergeordnetes Recht bereits gegeben sind.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Nach dem neuen Gemeindegesetz erfordert die Aufnahme von weiteren Gemeinden in den Zweckverband eine Statutenrevision, über die an der Urne abgestimmt werden muss.

Art. 7 Publikation und Information

Der Zweckverband muss gewisse Beschlüsse und Entscheide amtlich publizieren. Es kann sich z. B. um Erlasse der Betriebskommission handeln, die aussenstehenden Personen Rechte einräumen und Pflichten auferlegen. Weiter sind beispielsweise all-

gemeinverbindliche Beschlüsse wie Ausgabenbewilligungsbeschlüsse zu veröffentlichen. Mit der amtlichen Publikation werden Rechtsmittelfristen ausgelöst. Neu nimmt der Zweckverband diese amtlichen Publikationen elektronisch auf seiner Homepage vor. Diese vereinheitlichte amtliche Publikation des Verbands hat unter anderem den Vorteil, dass Rechtsmittelfristen für alle Stimmberechtigten am gleichen Tag zu laufen beginnen.

Ausserdem wird in Abs. 2 festgehalten, dass der Zweckverband seine Erlasse auf der Homepage zur Verfügung stellen muss.

Art. 12 Referendum gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Die Referendumsfrist wurde dem aktuell geltenden Recht (Gesetz über die politischen Rechte, GPR 161) angepasst und von 30 auf 60 Tage erhöht. Nach neuem Recht ist nicht mehr möglich, dass die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung an derselben Sitzung eine Urnenabstimmung beschliessen kann. Auch ist es der Delegiertenversammlung gemäss revidiertem Gesetz über die politischen Rechte nicht mehr möglich, durch Dringlichkeitsbeschluss das fakultative Referendum auszuschliessen. Die Statuten mussten in dieser Hinsicht angepasst werden.

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Neu wurde die Empfehlung des Kantons aufgenommen, dass die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Statuten müssen die Kompetenzen der einzelnen Organe festlegen. Neu verlangt das Gemeindegesetz, dass über die aufgelisteten Geschäfte (Statutenänderung, Kündigung der Mitgliedschaft, Auflösung des Zweckverbands) an der Urne abgestimmt wird (§79 i.V.m. §77 Gemeindegesetz). Es gelten nicht mehr die je nach Gemeindeordnung festgelegten Zuständigkeiten.

Die genannten Abstimmungen stellen Geschäfte von grosser Tragweite dar. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden zwingend ein unselbständiges Antragsrecht, neben dem Antragsrecht der Betriebskommission. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben. In den Gemeinden mit Gemeindeversammlung steht dieses Recht dem Gemeindevorstand zu, in den Parlamentsgemeinden dem Parlament.

Die Wahl der kommunalen Vertretung in die Delegiertenversammlung sowie Beschlüsse über die Gewährung von Darlehen an den Verband richten sich weiterhin nach der Kompetenzordnung der einzelnen Gemeinde (Art. 18 Ziff. 1 und 5 bisher).

Art. 15 Beschlussfassung

Die Regelungen in Art. 15 entsprechen §77 des Gemeindegesetzes, welches verlangt, dass der Erlass und grundlegende Änderungen der Statuten die Zustimmung

aller Gemeinden erfordert (Einstimmigkeit). Für die übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.

Art. 16 Zusammensetzung Delegiertenversammlung

Auf die Regelung von Ersatzdelegierten wird in den neuen Statuten verzichtet, da es Aufgabe der Gemeinden ist sicherzustellen, dass sie ihr Stimmrecht in der Delegiertenversammlung ausüben können. Die Anzahl Delegierte pro Verbandsgemeinde bleibt unverändert.

Art. 18 und Art. 27: Offenlegung der Interessenbindung

Das Gemeindegesetz verlangt neu, dass die Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen. Diese Offenlegung dient der Durchsetzung der Ausstandspflichten ebenso wie der Transparenz der Entscheidungsfindung. Im Zweckverband können die Grundzüge entweder in den Statuten oder durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt werden. Wie vom Kanton empfohlen werden die Grundzüge in den Statuten geregelt, wobei die Delegiertenversammlung die weiteren Details in einem Behördenerlass regeln kann.

Art. 19 Kompetenzen

Hinsichtlich der Kompetenzen war in den nachfolgenden Punkten eine Anpassung an das neue Gemeindegesetz notwendig:

Ziff. 12: Hat der Verband wie vorliegend nur eine Rechnungsprüfungskommission, nimmt die Delegiertenversammlung den Geschäftsbericht lediglich zur Kenntnis.

alt Art. 23 Ziff. 12: Die bisher vorgesehene Möglichkeit der Kompetenzdelegation von der Betriebskommission nach oben an die Delegiertenversammlung musste gestrichen werden, da sie nach neuem Recht nicht mehr zulässig ist.

Die Verbandsverwaltung soll weiterhin durch Angestellte der Gemeinde Horgen ausgeübt werden. Über die Vereinbarung entscheidet aufgrund der Finanzkompetenzen auch weiterhin die Delegiertenversammlung. Dennoch soll Art. 23 Ziff. 15 bisher gestrichen werden, weil bei einer allfälligen Änderung der Verbandsverwaltung eine Statutenrevision mit Urnenabstimmungen in allen Verbandsgemeinden nötig wäre.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Für die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung ist ausreichend, dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Abs. 3 wurde neu eingefügt und entspricht der geltenden Praxis.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

Nach dem neuen Gemeindegesetz hat jede und jeder Delegierte zwingend ein Anfragerecht zu Angelegenheiten des Zweckverbands.

Art. 28, Art. 29 und Art. 30**Allgemeine Befugnisse und Finanzbefugnisse der Betriebskommission**

Die allgemeinen Kompetenzen und die Finanzkompetenzen der Betriebskommission werden neu in unübertragbare und übertragbare Kompetenzen unterteilt. Damit wird klargestellt, welche der Kompetenzen die Betriebskommission massvoll und stufengerecht an Mitglieder, Ausschüsse oder allfällige künftige Angestellte delegieren darf. Die Aufgabendelegation ist in Art. 30 geregelt.

Art. 33, Art. 36 und Art. 37 Rechnungsprüfungskommission

Auch für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gilt die Offenlegung der Interessenbindungen (Abs. 2).

Die RPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, da sie andernfalls ihre Aufgaben nicht erfüllen kann (Art. 36). Ihr muss überdies genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgabe erfüllen kann. Das Gesetz sieht keine feste Frist vor. In den Statuten wird dies nun präzisiert, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Art. 38 und Art. 39 Prüfstelle

Neu wird in den Statuten die Prüfstelle ausdrücklich erwähnt, welche die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vornimmt. Weiter wird festgehalten, dass die Delegiertenversammlung diese Prüfstelle bestimmt.

Art. 42 und Art. 43 Finanzhaushalt, Finanzierung der Betriebskosten

Der Zweckverband verfügt bereits über einen eigenen Haushalt und finanziert sich eigenwirtschaftlich. Art. 42 Abs. 2 regelt neu die Fristen, bis zu denen die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die notwendigen Angaben für die Erstellung von Jahresrechnung und Budget zur Verfügung stellen muss.

Der Zweckverband erhebt keine Gebühren. Die Betriebsrechnung wird von den Verbandsgemeinden jährlich ausgeglichen. Die Finanzierungsquote richtet sich aktuell nach der bezogenen Wassermenge bzw. nach einer Mindest-Bezugsquote (Option), die in den Statuten konkret festgelegt ist. Neu sollen in den Statuten nur noch die Kriterien zur Bestimmung der Optionen festgelegt werden. Die konkreten Optionen sollen alle 10 Jahre von der Delegiertenversammlung nach diesen Kriterien festgelegt werden.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritte finanzieren. Die Gemeinden sollen aber frei entscheiden können, ob sie dem Zweckverband Darlehen gewähren wollen. Die bisherige Regelung war unklar.

Art. 45 Eigentumsverhältnisse

Diese Bestimmung klärt, für welche Bauten und Anlagen der Zweckverband und für welche die Verbandsgemeinden hinsichtlich Erstellung, Bezahlung und Unterhalt zuständig sind. Weiter wird festgehalten, in welchem Umfang die Verbandsgemeinden die Transportleitungen nutzen dürfen (Art. 45 Abs. 3) und welche weiteren Pflichten sie haben: Platz für die Installation von technisch notwendigen Einrichtungen des Verbandes zur Verfügung stellen, Konzessionserteilung für Verlegung von Transportleitungen und Sicherstellung der Rechte zur Durchleitung von Wasser ab Werk bis zu den Gemeinden (Abs. 4,5 und 6). Alle bilateral oder in zusätzlichen Vereinbarungen zu regelnden Punkte werden in den Statuten nicht mehr erwähnt.

Art. 47 Haftung

Damit es für den Zweckverband einfacher ist, Fremdmittel zu beschaffen, wird neu die Haftung der Gemeinden für Fremdkapitalschulden festgeschrieben. Während sich der allgemeine Haftungsanteil nach dem kantonalen Haftungsgesetz richtet, haften die Verbandsgemeinden für Fremdkapitalschulden solidarisch (Art. 46 Abs. 1). Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Optionen nach Art. 43.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Wenn die Betriebskommission gewisse Kompetenzen zur eigenständigen Erledigung und Entscheidung delegiert hat, können Betroffene bei der Betriebskommission eine Neubeurteilung verlangen. Im Übrigen bleiben die Rechtsmittel dieselben wie bis anhin.

Art. 49 Austritt

Die Kündigungsfrist wird von einem auf zwei Jahre erhöht. Zudem wird in Abs. 5 aufgenommen, dass Verbandsgemeinden, die den Austritt aus dem Zweckverband bereits beschlossen haben, an Abstimmungen über die Zukunft des Zweckverbandes (vgl. Art. 49 Abs. 5) nicht mehr teilnehmen, da sie von deren Auswirkungen nicht mehr betroffen sind.

Art. 50 Auflösung

Neu soll die Auflösung des Zweckverbandes keine Einstimmigkeit mehr erfordern, weil sonst faktisch jeder Gemeinde ein Vetorecht zusteht. Der Verband soll auch aufgelöst werden können, wenn drei der vier Verbandsgemeinden der Auflösung zustimmen. Die Liquidationsanteile richten sich nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten (Art. 50 Abs. 2 i.V.m. Art. 43).

2.3 Beschluss der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Seewasserwerk Hirsacker-Appital ersucht mit Beschluss vom 17. September 2020 die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

3. Antrag des Stadtrats

Der Stadtrat hat die revidierten Statuten geprüft und beantragt dem Gemeinderat, den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage zu empfehlen. Die Urnenabstimmung ist am 26. September 2021 vorgesehen. Nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sollen die Statuten auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

18. Januar 2021

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter
Stadtpräsident

Esther Ramirez
Stadtschreiberin

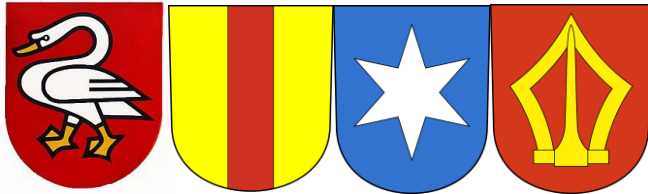
Referent des Stadtrats

Ernst Brupbacher
Stadtrat

Beilagen:

- Entwurf Beleuchtender Bericht
- Statuten
- Synopse

Horgen / Oberrieden / Richterswil / Wädenswil



Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Seewasserwerk Hirsacker-Appital

Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Der Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital ist ein Zweckverband mit Delegiertenversammlung und mit eigenem Verbandshaushalt. Mit dem neuen Gemeindegesetz, das per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, ergeben sich neue organisationsrechtliche Vorgaben und Möglichkeiten.

Aus diesem Anlass wurden die Statuten und die bisherige Organisation des Zweckverbands umfassend geprüft. Die Delegiertenversammlung kommt zum Schluss, dass sich die Grösse und Zusammensetzung von Delegiertenversammlung und Betriebskommission ebenso bewährt haben, wie die Finanzkompetenzen. Die Statuten werden von Detailbestimmungen entschlackt, da eine künftige Anpassung zwingend Urnenabstimmungen in allen Verbandsgemeinden erfordert.

Die notwendigen Anpassungen an das neue Gemeindegesetz werden vollzogen, die Details gehen aus den nachfolgenden Ausführungen und den beiliegenden Statuten hervor. Eine synoptische Darstellung der Statuten (Bestimmungen neu/Bestimmungen bisher) mit Erläuterungen kann unter <https://seewasserwerk.ch/zweckverband-2/statuten/> heruntergeladen werden.

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben; diese finden sich am Ende des Beleuchtenden Berichts.

A N T R A G

Den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Seewasserwerk Hirsacker-Appital wird genehmigt.
2. Die Betriebskommission des Zweckverbandes Seewasserwerk Hirsacker-Appital wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

W E I S U N G

1. Ausgangslage

Der Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und bezweckt im Auftrag der Verbandsgemeinden den Betrieb der Seewasserwerke Hirsacker/Horgen und Appital/Wädenswil, indem dem Zürichsee Wasser entnommen, als Trinkwasser aufbereitet und den Verbandsgemeinden geliefert wird. Der Zweckverband ist zweistufig, das heisst mit Delegiertenversammlung. Er verfügt über einen eigenen Verbandshaushalt und ist damit eigentums- und vermögensfähig.

Seit 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Neben zwingenden Anpassungen bietet dieses verschiedene neue organisationsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Der Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital hat diese geprüft und wo sinnvoll übernommen.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 Gemeindegesetz in den einzelnen Gemeinden und von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden.

2. Revisionsverfahren

Die vorliegende Statutenrevision erfolgte basierend auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Die Betriebskommission liess sich dabei von einem externen Beratungsbüro unterstützen.

Der Entwurf wurde von der Betriebskommission und der Delegiertenversammlung diskutiert und verabschiedet sowie dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Bei den Exekutivbehörden der Verbandsgemeinden wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Der Statutenentwurf wurde nach Auswertung der Vernehmlassung durch die Betriebskommission bereinigt. Die vom Gemeindeamt in der Vorprüfung als zwingend bezeichneten Änderungen wurden umgesetzt.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 17. September 2020 einstimmig genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden verabschiedet. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der

Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

3. Die wesentlichen Anpassungen in den Statuten

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der Statuten beschrieben und erklärt. Untergeordnete Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, welche keine inhaltlichen Wirkungen entfalten, werden nicht speziell erwähnt.

Art. 2 Zweck

Die Zweckumschreibung richtet sich nach den bisherigen konkreten Aufgaben, welche die Gemeinden dem Verband übertragen haben. Art. 5 bisher mit einer detaillierteren Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten des rechtlichen Handelns des Zweckverbandes im Rahmen seiner Zweckerfüllung konnte gestrichen werden, da die beschriebenen Möglichkeiten durch übergeordnetes Recht bereits gegeben sind.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Nach dem neuen Gemeindegesetzes erfordert die Aufnahme von weiteren Gemeinden in den Zweckverband eine Statutenrevision, über die an der Urne abgestimmt werden muss.

Art. 7 Publikation und Information

Der Zweckverband muss gewisse Beschlüsse und Entscheide amtlich publizieren. Es kann sich z. B. um Erlasse der Betriebskommission handeln, die aussenstehenden Personen Rechte einräumen und Pflichten auferlegen. Weiter sind beispielsweise allgemeinverbindliche Beschlüsse wie Ausgabenbewilligungsbeschlüsse zu veröffentlichen. Mit der amtlichen Publikation werden Rechtsmittelfristen ausgelöst. Neu nimmt der Zweckverband diese amtlichen Publikationen elektronisch auf seiner Homepage vor. Diese vereinheitlichte amtliche Publikation des Verbands hat unter anderem den Vorteil, dass Rechtsmittelfristen für alle Stimmberechtigten am gleichen Tag zu laufen beginnen.

Ausserdem wird in Abs. 2 festgehalten, dass der Zweckverband seine Erlasse auf der Homepage zur Verfügung stellen muss.

Art. 12 Referendum gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Die Referendumsfrist wurde dem aktuell geltenden Recht (Gesetz über die politischen Rechte, GPR 161) angepasst und von 30 auf 60 Tage erhöht. Nach neuem Recht ist nicht mehr möglich, dass die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung an derselben Sitzung eine Urnenabstimmung beschliessen kann. Auch ist es der Delegiertenversammlung gemäss revidiertem Gesetz über die politischen Rechte nicht mehr möglich, durch Dringlichkeitsbeschluss das fakultative Referendum auszuschliessen. Die Statuten mussten in dieser Hinsicht angepasst werden.

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Neu wurde die Empfehlung des Kantons aufgenommen, dass die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Statuten müssen die Kompetenzen der einzelnen Organe festlegen. Neu verlangt das Gemeindegesetz, dass über die aufgelisteten Geschäfte (Statutenänderung, Kündigung der Mitgliedschaft, Auflösung des Zweckverbandes) an der Urne abgestimmt wird (§79 i.V.m. §77

Gemeindegesetz). Es gelten nicht mehr die je nach Gemeindeordnung festgelegten Zuständigkeiten.

Die genannten Abstimmungen stellen Geschäfte von grosser Tragweite dar. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden zwingend ein unselbständiges Antragsrecht, neben dem Antragsrecht der Betriebskommission. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben. In den Gemeinden mit Gemeindeversammlung steht dieses Recht dem Gemeindevorstand zu, in den Parlamentsgemeinden dem Parlament.

Die Wahl der kommunalen Vertretung in die Delegiertenversammlung sowie Beschlüsse über die Gewährung von Darlehen an den Verband richten sich weiterhin nach der Kompetenzordnung der einzelnen Gemeinde (Art. 18 Ziff. 1 und 5 bisher).

Art. 15 Beschlussfassung

Die Regelungen in Art. 15 entsprechen §77 des Gemeindegesetzes, welches verlangt, dass der Erlass und grundlegende Änderungen der Statuten die Zustimmung aller Gemeinden erfordert (Einstimmigkeit). Für die übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.

Art. 16 Zusammensetzung Delegiertenversammlung

Auf die Regelung von Ersatzdelegierten wird in den neuen Statuten verzichtet, da es Aufgabe der Gemeinden ist sicherzustellen, dass sie ihr Stimmrecht in der Delegiertenversammlung ausüben können. Die Anzahl Delegierte pro Verbandsgemeinde bleibt unverändert.

Art. 18 und Art. 27: Offenlegung der Interessenbindung

Das Gemeindegesetz verlangt neu, dass die Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen. Diese Offenlegung dient der Durchsetzung der Ausstandspflichten ebenso wie der Transparenz der Entscheidungsfindung. Im Zweckverband können die Grundzüge entweder in den Statuten oder durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt werden. Wie vom Kanton empfohlen werden die Grundzüge in den Statuten geregelt, wobei die Delegiertenversammlung die weiteren Details in einem Behördenerlass regeln kann.

Art. 19 Kompetenzen

Hinsichtlich der Kompetenzen war in den nachfolgenden Punkten eine Anpassung an das neue Gemeindegesetz notwendig:

Ziff. 12: Hat der Verband wie vorliegend nur eine Rechnungsprüfungskommission, nimmt die Delegiertenversammlung den Geschäftsbericht lediglich zur Kenntnis.

Art. 23 Ziff. 12:

Die bisher vorgesehene Möglichkeit der Kompetenzdelegation von der Betriebskommission nach oben an die Delegiertenversammlung musste gestrichen werden, da sie nach neuem Recht nicht mehr zulässig ist.

Die Verbandsverwaltung soll weiterhin durch Angestellte der Gemeinde Horgen ausgeübt werden. Über die Vereinbarung entscheidet aufgrund der Finanzkompetenzen auch weiterhin die Delegiertenversammlung. Dennoch soll Art. 23 Ziff. 15 bisher gestrichen werden, weil bei einer allfälligen Änderung der Verbandsverwaltung eine Statutenrevision mit Urnenabstimmungen in allen Verbandsgemeinden nötig wäre.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Für die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung ist ausreichend, dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Abs. 3 wurde neu eingefügt und entspricht der geltenden Praxis.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

Nach dem neuen Gemeindegesetz hat jede und jeder Delegierte zwingend ein Anfragerecht zu Angelegenheiten des Zweckverbandes .

Art. 28, Art. 29 und Art. 30 Allgemeine Befugnisse und Finanzbefugnisse der Betriebskommission

Die allgemeinen Kompetenzen und die Finanzkompetenzen der Betriebskommission werden neu in unübertragbare und übertragbare Kompetenzen unterteilt. Damit wird klargestellt, welche der Kompetenzen die Betriebskommission massvoll und stufengerecht an Mitglieder, Ausschüsse oder allfällige künftige Angestellte delegieren darf. Die Aufgabendelegation ist in Art. 30 geregelt.

Art. 33, Art. 36 und Art. 37 Rechnungsprüfungskommission

Auch für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gilt die Offenlegung der Interessenbindungen (Abs. 2).

Die RPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, da sie andernfalls ihre Aufgaben nicht erfüllen kann (Art. 36). Ihr muss überdies genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgabe erfüllen kann. Das Gesetz sieht keine feste Frist vor. In den Statuten wird dies nun präzisiert, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Art. 38 und Art. 39 Prüfstelle

Neu wird in den Statuten die Prüfstelle ausdrücklich erwähnt, welche die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vornimmt. Weiter wird festgehalten, dass die Delegiertenversammlung diese Prüfstelle bestimmt.

Art. 42 und Art. 43 Finanzhaushalt, Finanzierung der Betriebskosten

Der Zweckverband verfügt bereits über einen eigenen Haushalt und finanziert sich eigenwirtschaftlich. Art. 42 Abs. 2 regelt neu die Fristen, bis zu denen die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die notwendigen Angaben für die Erstellung von Jahresrechnung und Budget zur Verfügung stellen muss.

Der Zweckverband erhebt keine Gebühren. Die Betriebsrechnung wird von den Verbandsgemeinden jährlich ausgeglichen. Die Finanzierungsquote richtet sich aktuell nach der bezogenen Wassermenge bzw. nach einer Mindest-Bezugsquote (Option), die in den Statuten konkret festgelegt ist. Neu sollen in den Statuten nur noch die Kriterien zur Bestimmung der Optionen festgelegt werden. Die konkreten Optionen sollen alle 10 Jahre von der Delegiertenversammlung nach diesen Kriterien festgelegt werden.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritte finanzieren. Die Gemeinden sollen aber frei entscheiden können, ob sie dem Zweckverband Darlehen gewähren wollen. Die bisherige Regelung war unklar.

Art. 45 Eigentumsverhältnisse

Diese Bestimmung klärt, für welche Bauten und Anlagen der Zweckverband und für welche die Verbandsgemeinden hinsichtlich Erstellung, Bezahlung und Unterhalt zuständig sind. Weiter wird festgehalten, in welchem Umfang die Verbandsgemeinden die Transportleitungen nutzen dürfen (Art. 45 Abs. 3) und welche weiteren Pflichten sie haben: Platz für die Installation von technisch notwendigen Einrichtungen des Verbandes zur Verfügung stellen, Konzessionserteilung für Verlegung von Transportleitungen und Sicherstellung der Rechte zur Durchleitung von Wasser ab Werk bis zu den Gemeinden (Abs. 4,5 und 6). Alle bilateral oder in zusätzlichen Vereinbarungen zu regelnden Punkte werden in den Statuten nicht mehr erwähnt.

Art. 47 Haftung

Damit es für den Zweckverband einfacher ist, Fremdmittel zu beschaffen, wird neu die Haftung der Gemeinden für Fremdkapitalschulden festgeschrieben. Während sich der allgemeine Haftungsanteil nach dem kantonalen Haftungsgesetzes richtet (Art. 46 Abs. 1), haften die Verbandsgemeinden für Fremdkapitalschulden solidarisch (Art. 46 Abs. 1). Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Optionen nach Art. 43.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Wenn die Betriebskommission gewisse Kompetenzen zur eigenständigen Erledigung und Entscheidung delegiert hat, können Betroffene bei der Betriebskommission eine Neubeurteilung verlangen. Im Übrigen bleiben die Rechtsmittel dieselben wie bis anhin.

Art. 49 Austritt

Die Kündigungsfrist wird von einem auf zwei Jahre erhöht. Zudem wird in Abs. 5 aufgenommen, dass Verbandsgemeinden, die den Austritt aus dem Zweckverband bereits beschlossen haben, an Abstimmungen über die Zukunft des Zweckverbandes (vgl. Art. 49 Abs. 5) nicht mehr teilnehmen, da sie von deren Auswirkungen nicht mehr betroffen sind.

Art. 50 Auflösung

Neu soll die Auflösung des Zweckverbandes keine Einstimmigkeit mehr erfordern, weil sonst faktisch jeder Gemeinde ein Vetorecht zusteht. Der Verband soll auch aufgelöst werden können, wenn drei der vier Verbandsgemeinden der Auflösung zustimmen. Die Liquidationsanteile richten sich nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten (Art. 50 Abs. 2 i.V.m. Art. 43).

4. Abstimmungsfrage an die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden

Wollen Sie die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Seewasserwerk Hirsacker-Appital genehmigen?

5. Abstimmungsempfehlungen der Gemeinden

Die Gemeindevorstände der Gemeinden Horgen, Oberrieden, Richterswil und Wädenswil empfehlen den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Statuten zuzustimmen.

- Gemeinderat Horgen
- Gemeinderat Oberrieden
- Gemeinderat Richterswil
- Stadtrat Wädenswil

6. Abschied der RPK des Zweckverbands Seewasserwerk Hirsacker-Appital

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (RPK) der Stadt Wädenswil amtiert als RPK des Zweckverbandes Seewasserwerk Hirsacker-Appital. Sie hat das Geschäft geprüft und am [.....] behandelt. Die RPK empfiehlt die Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Seewasserwerk Hirsacker-Appital.

7. Voraussetzung für die Annahme der Vorlage

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn ihr die Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden zustimmen (Einstimmigkeit).

8. Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, bleiben die bisherigen Statuten vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem übergeordneten Recht widersprechen, können nicht mehr angewendet werden, stattdessen muss der Zweckverband direkt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der dazugehörigen ausführenden Verordnungen handeln (z. B. muss über Statutenänderungen an der Urne abgestimmt werden, auch wenn dies in den bisherigen Statuten geregelt ist, dass die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist). Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

9. Statuten

Darstellung der neuen Statuten

Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital

Statuten vom 1.1.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Bestand und Zweck	4
	Art. 1 Bestand	4
	Art. 2 Zweck	4
	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2.	Organisation	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 4 Organe	4
	Art. 5 Amtsdauer	4
	Art. 6 Zeichnungsberechtigung	4
	Art. 7 Publikation und Information	5
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandgebiets	5
2.2.1	Allgemeines	5
	Art. 8 Stimmrecht	5
	Art. 9 Verfahren	5
	Art. 10 Zuständigkeit	5
2.2.2	Volksinitiative	5
	Art. 11 Volksinitiative	5
2.2.3	Fakultatives Referendum	6
	Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	6
	Art. 13 Ausschluss des Referendums	6
2.3	Die Verbandsgemeinden	6
	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
	Art. 15 Beschlussfassung	6
2.4	Delegiertenversammlung	7
	Art. 16 Zusammensetzung	7
	Art. 17 Konstituierung	7
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	7
	Art. 19 Kompetenzen	7
	Art. 20 Vorsitz und Sekretariat	8
	Art. 21 Einberufung	8
	Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	8
	Art. 23 Wahlen und Abstimmungen	8
	Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen	9
	Art. 25 Anfragerecht der Delegierten	9
2.5	Die Betriebskommission	9
	Art. 26 Zusammensetzung	9
	Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen	9
	Art. 28 Allgemeine Befugnisse	9
	Art. 29 Finanzbefugnisse	10
	Art. 30 Aufgabendelegation	10
	Art. 31 Einberufung und Teilnahme	10
	Art. 32 Beschlussfassung	10
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	11
	Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	11

Art. 34	Aufgaben (RPK)	11
Art. 35	Beschlussfassung	11
Art. 36	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	11
Art. 37	Prüfungsfristen	11
2.7	Prüfstelle	11
Art. 38	Aufgaben der Prüfstelle	11
Art. 39	Einsetzung der Prüfstelle	12
3.	Personal und Arbeitsvergaben	12
Art. 40	Anstellungsbedingungen	12
Art. 41	Öffentliches Beschaffungswesen	12
4.	Verbandshaushalt	12
Art. 42	Finanzhaushalt	12
Art. 43	Finanzierung der Betriebskosten	12
Art. 44	Finanzierung der Investitionen	12
Art. 45	Eigentumsverhältnisse	13
Art. 46	Haftung	13
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	13
Art. 47	Aufsicht	13
Art. 48	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	14
Art. 49	Austritt	14
Art. 50	Auflösung	14
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 51	Inkrafttreten	14

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Horgen, Oberrieden, Richterswil und Wädenswil bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital“ (nachfolgend „Verband“ genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Horgen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband betreibt die Seewasserwerke Hirsacker/Horgen und Appital/Wädenswil, um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern.

² Die Anlagen sind im Rahmen der technischen Entwicklung und der gesetzlichen Vorschriften in der Trinkwasseraufbereitung zu ergänzen und auszubauen.

³ Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verbandsstatuten weitere untergeordnete Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben oder Infrastrukturen für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Betriebskommission;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.

² Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandgebiets

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandgebiets.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand Horgen.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

¹ Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 400 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

² Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 10 Mitgliedern, wobei die Gemeinde Oberrieden einen, die Gemeinde Richterswil zwei, die Gemeinde Horgen drei und die Stadt Wädenswil vier Delegierte entsenden.

² Die Delegierten und deren Stellvertretung werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeindeordnung bestimmt.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird. Das Präsidium ist in der Regel einem Abgeordneten der Gemeinde Horgen oder der Stadt Wädenswil turnusgemäss zu übertragen;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird;
3. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;

6. die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium; jede Gemeinde hat Anrecht auf einen Sitz.
7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;
8. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung;
11. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
12. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
13. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
15. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

² Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 21 Einberufung

¹ Die Betriebskommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr ein.

² Vier Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Betriebskommission Änderungsanträge stellen.

³ Die Mitglieder der Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹ Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

² Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5 Die Betriebskommission

Art. 26 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus acht Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

² Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹ Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00 und bis insgesamt Fr. 200'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00 und bis insgesamt Fr. 100'000.00 pro Jahr.

² Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 30 Aufgabendelegation

¹ Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse oder an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Der Verhandlungstermin ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus bekannt zu geben und die Verhandlungsgegenstände mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle zwei Jahre abwechseln. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Reihenfolge.
- ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 34 Aufgaben (RPK)

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

- ¹ Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.
- ² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7 Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Horgen.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden in fixe und variable Betriebskosten aufgeteilt. Die Zuordnung erfolgt über das Kriterium, ob die Kosten von der produzierten Wassermenge abhängig sind oder nicht.

Die ungedeckten variablen Betriebskosten werden den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihres Wasserbezugs getragen.

Die ungedeckten fixen Kosten werden von den Verbandsgemeinden zu definierten Anteilen, den sogenannten Optionen, getragen.

Die Delegiertenversammlung legt alle 10 Jahre pro Verbandsgemeinde die Option fest, die sich nach folgenden Kriterien bemisst:

- Bevölkerungsentwicklung
- Spitzenbedarf aus dem Seewasserwerk
- Durchschnittlicher jährlicher Gesamtwasserbedarf
- Durchschnittliche jährliche Wassergewinnung aus Quellen und Grundwasser sowie Bezug von Dritten
- Die maximalen spezifische Bedarfswerte.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 45 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsgebiets mit Einschluss aller Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der Wasserversorgung des Zweckverbands erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Zweckverbands. Sie sind aus Anhang I ersichtlich.
- ² Die Gemeinden bzw. allfällig direkt an das Netz des Zweckverbands anschliessenden Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbands erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeinden bleiben.
- ³ Die Gemeinden dürfen die Transportleitungen im bisherigen Ausmasse für die eigene Wasserversorgung mitbenützen. Es dürfen jedoch keine weiteren Anschlüsse direkt an die Transportleitung des Verbandes erstellt werden.
- ⁴ Die Gemeinden stellen den Platz für die Installation von technisch notwendigen Einrichtungen des Verbandes zur Verfügung.
- ⁵ Die Verbandsgemeinden erteilen dem Verband die Konzession zur Verlegung der verbandseigenen Transportleitungen.
- ⁶ Die Verbandsgemeinden stellen die Rechte für die Durchleitung von Wasser ab den Werken zu den peripher gelegenen Gemeinden sicher.

Art. 46 Haftung

- ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden solidarisch.
- ² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis Option gemäss Art. 43 im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

- ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegengesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.
- ² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission oder von Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.
- ³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

- ¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.
- ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.
- ³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.
- ⁴ Durchleitungsrechte sind auch nach dem Verbandsaustritt zu gewährleisten.
- ⁵ Verbandsgemeinden im gekündigten Verhältnis nehmen nicht mehr an Abstimmungen über Statutenrevisionen, Rechtsformänderungen oder die Verbandsauflösung teil. Sie scheiden – auch bei einer noch laufenden Kündigungsfrist – spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung aus.

Art. 50 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von mindestens 3 Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.
- ² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Option zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Die Präsidentin/Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT]
[NAME]

Die Sekretärin/Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT]
[NAME]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

Zweckverband

Seewasserwerk Hirsacker-Appital

Statuten Synoptische Darstellung

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4	2.3.	Die Verbandsgemeinden	10
	Art. 1 Bestand	4		Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	10
	Art. 2 Zweck	4		Art. 15 Beschlussfassung	11
	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	5	2.4.	Delegiertenversammlung	11
2.	Organisation	5		Art. 16 Zusammensetzung	11
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	5		Art. 17 Konstituierung	12
	Art. 4 Organe	5		Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	12
	Art. 5 Amtsdauer	6		Art. 19 Kompetenzen	13
	Art. 6 Zeichnungsberechtigung	6		Art. 20 Vorsitz und Sekretariat	14
	Art. 7 Publikation und Information	6		Art. 21 Einberufung	14
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	7		Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	15
2.2.1.	Allgemeines	7		Art. 23 Wahlen und Abstimmungen	15
	Art. 8 Stimmrecht	7		Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen	15
	Art. 9 Verfahren	7		Art. 25 Anfragerecht der Delegierten	16
	Art. 10 Zuständigkeit	7	2.5.	Die Betriebskommission	16
2.2.2.	Volksinitiative	8		Art. 26 Zusammensetzung	16
	Art. 11 Volksinitiative	8		Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen	16
2.2.3.	Fakultatives Referendum	9		Art. 28 Allgemeine Befugnisse	17
	Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	9		Art. 29 Finanzbefugnisse	18
	Art. 13 Ausschluss des Referendums	9		Art. 30 Aufgabendelegation	19
				Art. 31 Einberufung und Teilnahme	19
				Art. 32 Beschlussfassung	19

2.6.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	20
	Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	20
	Art. 34 Aufgaben (RPK)	21
	Art. 35 Beschlussfassung	21
	Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	21
	Art. 37 Prüfungsfristen	22
2.7.	Prüfstelle	22
	Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle	22
	Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle	22
3.	Personal und Arbeitsvergaben	22
	Art. 40 Anstellungsbedingungen	22
	Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen	23
4.	Verbandshaushalt	23
	Art. 42 Finanzhaushalt	23
	Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten	23
	Art. 44 Finanzierung der Investitionen	26
	Art. 45 Eigentumsverhältnisse	27
	Art. 46 Haftung	28
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	29
	Art. 47 Aufsicht	29
	Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	29
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	30
	Art. 49 Austritt	30

	Art. 50 Auflösung	31
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	31
	Art. 51 Inkrafttreten	31

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
1. Bestand und Zweck	A. Bestand und Zweck
Art. 1 Bestand <i>¹Die Politischen Gemeinden Horgen, Oberrieden, Richterswil und Wädenswil bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital“ (nachfolgend „Verband“ genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</i> <i>²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Horgen.</i>	Art. 1 Bestand <i>¹Die Politischen Gemeinden Horgen, Oberrieden, Richterswil und Wädenswil bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital“ (nachfolgend „Verband“ genannt) für unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Zürcherischen Gesetzes über das Gemeindewesen.</i> Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz <i>¹Der Verband besitzt als öffentlich-rechtliche Körperschaft eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat den Sitz in Horgen.</i>
Art. 2 Zweck <i>¹Der Zweckverband betreibt die Seewasserwerke Hirsacker/Horgen und Appital/Wädenswil, um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern.</i> <i>²Die Anlagen sind im Rahmen der technischen Entwicklung und der gesetzlichen Vorschriften in der Trinkwasseraufbereitung zu ergänzen und auszubauen.</i> <i>³Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verbandsstatuten weitere untergeordnete Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben oder Infrastrukturen für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.</i>	Art. 3 Zweck <i>¹Zweck des Verbandes ist der Bau und Betrieb der Seewasserwerke Hirsacker/Horgen und Appital/Wädenswil, um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern.</i> <i>²Die Anlagen sind im Rahmen der technischen Entwicklung und der gesetzlichen Vorschriften in der Trinkwasseraufbereitung zu ergänzen und auszubauen.</i> <i>³Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verbandsordnung auch weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben oder Infrastrukturen für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.</i>

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden <i>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.</i>	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden ¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.
	Art. 5 Anschluss an öffentlichen und privaten Einrichtungen ¹ Der Verband kann sich bestehenden Einrichtungen anschliessen und seine Aufgaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaften, sowie im Rahmen der gesetzlichen Schranken mit Privaten erfüllen. Er schliesst dazu die geeigneten Verträge ab. ² Der Verband kann auch Lieferverträge mit einzelnen Gemeinden abschliessen, welche nicht Mitglied des Verbandes sind. ³ Lieferverträge zwischen Verbandsgemeinden und anderen Gemeinden respektive Dritten bedürfen der Genehmigung des Verbandes.
2. Organisation	B. Organisation
2.1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen
Art. 4 Organe <i>Die Organe des Zweckverbands sind:</i> 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. die Betriebskommission;	Art. 6 Verbandsorgane ¹ Organe des Verbandes sind: 1. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes 2. Die Verbandsgemeinden 3. Die Delegiertenversammlung 4. Die Betriebskommission

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).	5. Die Rechnungsprüfungskommission
Art. 5 Amtsdauer	Art. 7 Amtsdauer
<i>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</i>	¹ Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, die Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	Art. 8 Zeichnungsberechtigung
¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.	¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Verbandspräsident bzw. die Verbandspräsidentin gemeinsam mit dem Verwalter bzw. der Verwalterin oder deren von der Betriebskommission zu bezeichnenden Stellvertretung.
² Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	² Im Zahlungsverkehr des Verbandes gilt die Unterschriftenregelung der beauftragten Verbandsgemeinde Horgen.
Art. 7 Publikation und Information	Art. 9 Bekanntmachung
¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.	¹ Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.	² Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.
³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.	³ Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	2. Die Stimmberechtigten des Zweckberands
2.2.1. Allgemeines	2.1 Allgemeines
Art. 8 Stimmrecht <i>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.</i>	Art. 10 Stimmrecht ¹ Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.
Art. 9 Verfahren ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand Horgen. ² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.	Art. 11 Verfahren ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Horgen. ² Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
Art. 10 Zuständigkeit <i>Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:</i> 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;	Art. 12 Zuständigkeit ¹ Den Stimmberechtigten des Verbandes stehen zu: 1. Die Einreichung von Initiativen; 2. Die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. Die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
4. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.</i>	4. Die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 2'000'000.00 oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 200'000.00.
2.2.2. Volksinitiative	2.2 Initiative
Art. 11 Volksinitiative	Art. 13 Gegenstand
¹ <i>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</i>	¹ Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
² <i>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</i>	² Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbands verlangt werden.
³ <i>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten unterstützt wird.</i>	Art. 14 Vorprüfung
	¹ Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.
	Art. 15 Zustandekommen
	¹ Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
	² Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Betriebskommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.
	³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
2.2.3. Fakultatives Referendum	2.3 Fakultatives Referendum
Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung <i>¹Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</i> <i>wenn 400 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);</i> <i>wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).</i> <i>²Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</i>	Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung ¹Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung - wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; - wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 400 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; - wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt. ²Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens vier Fünftel der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt. ³Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.
Art. 13 Ausschluss des Referendums <i>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</i> <i>die Festsetzung des Budgets;</i>	Art. 17 Ausschluss des Referendums ¹Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden: - Die Wahlen - Die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
2. <i>die Genehmigung der Jahresrechnung und die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;</i> 3. <i>die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;</i> 4. <i>Anträge an die Verbandsgemeinden;</i> 5. <i>die Wahlen;</i> 6. <i>ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;</i> 7. <i>Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.</i>	3. Die Festsetzung des Voranschlages 4. Die Genehmigung gebundener Ausgaben 5. Ablehnende Beschlüsse 6. Anträge an die Verbandsgemeinden 7. Der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht
2.3. Die Verbandsgemeinden	3. Die Verbandsgemeinden
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden ¹<i>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</i> 1. <i>die Änderung dieser Statuten;</i> 2. <i>die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;</i> 3. <i>die Auflösung des Zweckverbands.</i> ²<i>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.</i>	Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden ¹Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für: 1. Die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung 2. Die Änderung dieser Verbandsordnung 3. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband 4. Die Auflösung des Verbands 5. Beschlüsse über die Gewährung von Darlehen der Gemeinden an den Verband

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
Art. 15 Beschlussfassung <i>¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</i> <i>²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</i> <i>1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;</i> <i>2. die Grundzüge der Finanzierung;</i> <i>3. Austritt und Auflösung;</i> <i>4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.</i>	Art. 19 Beschlussfassung ¹Änderungen der Verbandsordnung, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Verbands bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
2.4. Delegiertenversammlung Art. 16 Zusammensetzung <i>¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 10 Mitgliedern, wobei die Gemeinde Oberrieden einen, die Gemeinde Richterswil zwei, die Gemeinde Horgen drei und die Stadt Wädenswil vier Delegierte entsenden.</i> <i>²Die Delegierten und deren Stellvertretung werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeindeordnung bestimmt.</i>	4. Die Delegiertenversammlung Art. 20 Zusammensetzung ¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus: 3 Vertretern von Horgen 1 Vertreter von Oberrieden 2 Vertretern von Richterswil 4 Vertretern von Wädenswil ²Horgen und Wädenswil bestimmen je 2 Ersatzdelegierte, Oberrieden und Richterswil je 1.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
Art. 17 Konstituierung <i>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:</i> 1. <i>die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird. Das Präsidium ist in der Regel einem Abgeordneten der Gemeinde Horgen oder der Stadt Wädenswil turnusgemäss zu übertragen;</i> 2. <i>die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird;</i> 3. <i>die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.</i>	Art. 21 Konstituierung ¹Die Delegiertenversammlung wählt auf Antrag der Verbandsgemeinden je für eine Amtsdauer: 1. Das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird. Das Präsidium ist in der Regel einem Abgeordneten der Gemeinde Horgen oder der Stadt Wädenswil turnusgemäss zu übertragen; 2. Das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird; ²Im Übrigen wählt die Delegiertenversammlung für jede Versammlung einen Stimmzähler bzw. eine Stimmzählerin, der/die nachher das Protokoll zu prüfen hat. ³Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin erfolgt in der ersten Sitzung der Amtsdauer unter dem Vorsitz eines Abgeordneten der Gemeinde Horgen.
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen ¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: 1. <i>ihre beruflichen Tätigkeiten,</i> 2. <i>ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,</i> 3. <i>ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</i> ²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. *die Oberaufsicht über den Zweckverband;*
2. *die Festlegung der strategischen Ausrichtung;*
3. *die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;*
4. *Erlasse von grundlegender Bedeutung;*
5. *ihren Organisationserlass;*
6. *die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium; jede Gemeinde hat Anrecht auf einen Sitz.*
7. *die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;*
8. *die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;*
9. *die Festsetzung des Budgets;*
10. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
11. *die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;*
12. *die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;*
13. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;*

Art. 23 Kompetenzen

¹Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. Die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. Der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
3. Die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. Die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
5. Die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
6. Die Abnahme der Verbandsrechnung;
7. Die Abnahme von Bauabrechnungen;
8. Die Abnahme des Geschäftsberichts der Betriebskommission;
9. Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00 bis Fr. 2'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.00 bis Fr. 200'000.00;
10. Der freihändige oder zwangsrechtliche, projektbedingte Erwerb von Grund und Rechten;
11. Die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
12. Die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
13. Die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
14. Der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
14. <i>die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</i> 15. <i>die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.</i>	15. Der Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Horgen über die Entschädigung der Dienstleistungen ihrer Verwaltung; 16. Die Wahl der übrigen Mitglieder der Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen; jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf einen Sitz; 17. Die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
Art. 20 Vorsitz und Sekretariat <i>¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.</i> <i>²Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.</i>	Art. 24 Vorsitz und Sekretariat ¹Das Präsidium oder das Vizepräsidium leitet die Delegiertenversammlung. ²Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Sekretariat des Verbandes.
Art. 21 Einberufung <i>¹Die Betriebskommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr ein.</i> <i>²Vier Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.</i> <i>³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</i>	Art. 25 Einberufung und Teilnahme ¹Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf auf Einladung ihres Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin und auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder zusammen, in der Regel jedoch zwei Mal pro Jahr. ²Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. ³Die Mitglieder der Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, sowie der Verwalter bzw. die Verwalterin können an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen; sie sind antragsberechtigt. ⁴Bei Finanzgeschäften hat der Finanzsekretär bzw. die Finanzsekretärin der Gemeinde Horgen beratende Stimme.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe ¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Betriebskommission Änderungsanträge stellen. ³Die Mitglieder der Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.	Art. 26 Beschlussfähigkeit ¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten und die Mehrheit ihrer Mitglieder oder Ersatzdelegierten anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten bzw. der Präsidentin. ²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt.
Art. 23 Wahlen und Abstimmungen ¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. ²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. ³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.	Art. 22 Wahlen und Abstimmungen ¹Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Wahlen erfolgen mit absolutem, Abstimmungen mit relativem Mehr. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen ¹Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5. Die Betriebskommission

5. Die Betriebskommission

Art. 26 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus acht Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 28 Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission besteht aus acht Mitgliedern, wovon das Präsidium und das Vizepräsidium gleichzeitig auch das Präsidium und das Vizepräsidium der Delegiertenversammlung innehaben. Weitere Mitglieder der Betriebskommission sind die Abgeordneten der Verbandsgemeinden, deren Wahl durch die Delegiertenversammlung erfolgt.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;

Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. Die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
2. Die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. Der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. Die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung;
5. Die Anstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
6. Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 30'000.00 bis Fr. 200'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000.00 bis Fr. 50'000.00;
7. Folgende Finanzbeschlüsse:

– Die Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen Betriebsausgaben;

– Gebundene Ausgaben;

– Im Voranschlag nicht enthaltene Betriebsausgaben sowie Beträge, die über den Voranschlag hinausgehen, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.00 nicht übersteigen, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 200'000.00 im Jahr;

8. Erlass der weiteren Reglemente bzw. Geschäftsordnungen, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
9. Die Beschaffung der finanziellen Mittel zur Erfüllung der Verbandsaufgaben;
10. Der Abschluss von Verträgen mit Dritten (z.B. Wasserlieferungsverträge);

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
5. <i>das Handeln für den Verband nach aussen;</i>	11. Der Bau von Zweckverbandsanlagen:
6. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</i>	– Aufsicht über die Projektierung;
7. <i>die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.</i>	– Vergabe von Bauarbeiten und Lieferungen;
	– Überwachung der Bauausführung;
	12. Der Unterhalt an den Zweckverbandsanlagen.

Art. 29 Finanzbefugnisse

(Siehe oben in Art 29)

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. *die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;*
2. *die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;*
3. *die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;*
4. *die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00 und bis insgesamt Fr. 200'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00 und bis insgesamt Fr. 100'000.00 pro Jahr.*

• Folgende Finanzbeschlüsse:

- Die Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen Betriebsausgaben;
- Gebundene Ausgaben;
- Im Voranschlag nicht enthaltene Betriebsausgaben sowie Beträge, die über den Voranschlag hinausgehen, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.00 nicht übersteigen, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 200'000.00 im Jahr;)

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. *der Ausgabenvollzug;*
2. *gebundene Ausgaben;*
3. *die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00 und von neuen, im*

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
<i>Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00;</i> 4. <i>die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.</i>	
Art. 30 Aufgabendelegation ¹<i>Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.</i> ²<i>Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse oder an Angestellte delegiert, in einem Erlass.</i>	Art. 30 Aufgabendelegation ¹Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen. ²Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.
Art. 31 Einberufung und Teilnahme ¹<i>Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</i> ²<i>Der Verhandlungstermin ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus bekannt zu geben und die Verhandlungsgegenstände mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.</i> ³<i>Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</i>	Art. 32 Einberufung und Teilnahme ¹Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag von drei Mitgliedern zusammen. Der Verhandlungstermin ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus bekannt zu geben. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. ²Das Präsidium kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Der Verwalter bzw. die Verwalterin hat beratende Stimme und Antragsrecht. ³Bei Finanzgeschäften hat der Finanzsekretär bzw. die Finanzsekretärin der Gemeinde Horgen beratende Stimme. ⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
Art. 32 Beschlussfassung ¹Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. ⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	Art. 31 Beschlussfassung ¹Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. ²Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen ¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle zwei Jahre abwechseln. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Reihenfolge. ²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.	Art. 33 Zusammensetzung, Turnus ¹Als RPK des Verbands amtiert jeweils die RPK einer Verbandsgemeinde in zweijährigem Turnus. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen. ²Als Fortsetzung des bisherigen Turnus ergibt sich die Reihenfolge Wädenswil, Oberrieden, Richterswil und Horgen. ³Der Zweckverband kann Teile der Prüfungsaufgaben der RPK an die Direktion des Innern des Kantons Zürich, Abteilung Gemeinderechnungswesen, oder an andere Institute übertragen.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
Art. 34 Aufgaben (RPK) <i>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</i> <i>²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</i> <i>³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</i>	Art. 34 Aufgaben ¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. ²Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. ³Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung. ⁴Eine besondere Entschädigung seitens des Verbandes ist dafür nicht geschuldet.
Art. 35 Beschlussfassung <i>¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</i> <i>²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</i> <i>³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</i>	Art. 35 Beschlussfassung ¹Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.
Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte <i>¹Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</i> <i>²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</i>	

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
Art. 37 Prüfungsfristen	
<i>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</i>	
2.7. Prüfstelle	
Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle	
¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.	
² Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.	
³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	
Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle	
<i>Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.</i>	
3. Personal und Arbeitsvergaben	C. Personal und Arbeitsvergaben
Art. 40 Anstellungsbedingungen	Art. 40 Anstellungsbedingungen
<i>Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Horgen.</i>	¹ Für Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Horgen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen <i>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</i>	Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen ¹Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.
4. Verbandshaushalt	D. Verbandshaushalt
Art. 42 Finanzhaushalt ¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. ²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.	Art. 42 Finanzhaushalt ¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. Art. 46 Voranschlag ¹Der jährliche Voranschlag über den Verbandshaushalt und die Kostenanteile der Gemeinden ist von der Betriebskommission aufzustellen und spätestens bis 20. Juni jeden Jahres der Rechnungsprüfungskommission zu überweisen. Diese hat ihn bis spätestens 31. Juli mit ihrem Gutachten an die Delegiertenversammlung weiterzuleiten, welche ihn bis 31. August genehmigt und nachher ein Exemplar den Verbandsgemeinden zustellt.
Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten <i>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden in fixe und variable Betriebskosten aufgeteilt. Die Zuordnung erfolgt über das Kriterium, ob die Kosten von der produzierten Wassermenge abhängig sind oder nicht.</i> <i>Die ungedeckten variablen Betriebskosten werden den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihres Wasserbezugs getragen.</i>	Art. 45 Betriebsrechnung ¹Die Betriebsrechnung umfasst alle Einnahmen und Ausgaben, die nicht die Baurechnung betreffen, insbesondere die Aufwendungen für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung der Fremdgelder und die jährlichen Abschreibungen an den Anlagen. ²Die Betriebsrechnung ist jährlich durch die Verrechnung der Anteile (Optionen und Mehrbezüge) der Verbandsgemeinden auszugleichen. Art. 47 Rechnungsabschluss

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
<i>Die ungedeckten fixen Kosten werden von den Verbandsgemeinden zu definierten Anteilen, den sogenannten Optionen, getragen.</i> <i>Die Delegiertenversammlung legt alle 10 Jahre pro Verbandsgemeinde die Option fest, die sich nach folgenden Kriterien bemisst:</i> - <i>Bevölkerungsentwicklung</i> - <i>Spitzenbedarf aus dem Seewasserwerk</i> - <i>Durchschnittlicher jährlicher Gesamtwasserbedarf</i> - <i>Durchschnittliche jährliche Wassergewinnung aus Quellen und Grundwasser sowie Bezug von Dritten</i> - <i>Die maximalen spezifische Bedarfswerte.</i>	¹Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. Art. 48 Verrechnung Kapitalkosten ¹Die jährlichen Kapitalkosten (Zins und Abschreibungen bzw. Darlehensrückzahlungen) werden im Verhältnis der Optionen (Art. 51) an die Verbandsgemeinden verrechnet. Art. 49 Verrechnung Betriebskosten ¹Basis der Kostenteilung sind einerseits die Optionen (Art. 51) und andererseits die effektiv getätigten Bezüge. ²Die fixen Anteile der laufenden Betriebskosten (Abschreibung, Verzinsung, Konzessionsgebühren, allgemeine Verwaltungskosten, baulicher Unterhalt) werden im Verhältnis der Optionen verlegt. ³Die variablen laufenden Betriebskosten (Energiekosten, Betriebsmittel) werden nach den effektiven Bezügen innerhalb des Rechnungsjahres auf die Verbandsgemeinden verlegt. Art. 50 Zahlungsfristen ¹Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, je am 31. März und 30. September die Hälfte ihres im Voranschlag ausgewiesenen Anteils an den Kapital- und den Betriebskosten als Teilzahlung an den Verband zu überweisen. ²Die aufgrund der Jahresrechnung verbleibenden Restzahlungen werden vom Verband bis spätestens Ende Januar des folgenden Jahres fakturiert und sind von den Gemeinden spätestens innert 20 Tagen einzuzahlen. ³Ist der definitive Kostenanteil einer Verbandsgemeinde kleiner als die geleisteten Teilzahlungen, wird die Differenz bis Ende Januar zurückbezahlt.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
	Art. 51 Optionen
	¹Der Kostenverteiler für ein Bauprojekt (Neubau, Erweiterung, Sanierung), welches als Investition ausserhalb des ordentlichen Unterhalts vorgesehen ist, richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Projektvorlage an die Betriebskommission geltenden Optionen. Dieser Kostenteiler ist Bestandteil der den Verbandsgemeinden vorzulegenden Kreditbegehren.
	²Der Zweckverband gewährleistet die Lieferung der Wassermengen, welche die Verbandsgemeinden weder durch Eigenwasser noch durch Bezug von Dritten selbst beschaffen können.
	³Für die Verbandsgemeinden gelten nachstehende Optionen:
	Horgen 10'050 m3/T 33,06 %
	Oberrieden 2'800 m3/T 9,21 %
	Richterswil 5'925 m3/T 19,49 %
	Wädenswil 11'625 m3/T 38,24 %
	Total 30'400 m3/T 100,00 %
	⁴Der Verband liefert die maximalen Tagesbezugsmengen verteilt über maximal 22 Stunden pro Tag. Die Verbandsgemeinden haben ihre eigenen Reservoirs so auszubauen, dass sie in der Lage sind, Differenzen aus Zulauf und Verbrauch auszugleichen.
	⁵Die Optionen der Verbandsgemeinden werden von der Betriebskommission alle zehn Jahre oder bei Bedarf nach einvernehmlich festgelegten Kriterien überprüft. Gestützt darauf können die Verbandsgemeinden Änderungen der Optionen beantragen.
	⁶Änderungen der Optionen erfordern die formelle Änderung der Zweckverbandsordnung. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung und führen nicht zu Ausgleichszahlungen.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
	⁷Kann der Bedarf der Verbandsgemeinden über die folgenden zehn Jahre nicht sichergestellt werden, so hat der Zweckverband die erforderliche Kapazitätserweiterung in die Wege zu leiten.
	Art. 52 Mehrbezüge
	¹Jede Verbandsgemeinde ist berechtigt, über die in Art. 51 festgesetzten Optionen hinaus Wasser zu beziehen, soweit die anderen Verbandsgemeinden ihr Bezugsrecht nicht voll ausnützen bzw. die Werkleistung nicht ausgeschöpft ist.
	²Die Anmeldung zum Bezug einer Zusatzquote soll wenn möglich auf Jahresanfang bei der Betriebskommission erfolgen.
	³Bei Mehrbezügen während mehr als zwei Jahren, die nicht auf temporäre Ereignisse wie Ausfall der eigenen Ressourcen durch Umbau oder Neubau zurückzuführen sind, kann die Verbandsgemeinde zur Erhöhung ihrer Option angehalten werden; dies erfordert formell die Änderung der Zweckverbandsordnung.
Art. 44 Finanzierung der Investitionen	Art. 43 Finanzierung der Baukosten
<i>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.</i>	¹Die Anlagen des Verbandes sind entweder von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Optionen (Art. 51) durch Gemeindedarlehen oder durch Aufnahme von Darlehen bei Banken, Institutionen der beruflichen Vorsorge sowie von Kreditinstituten zu finanzieren.
	²Die Gemeindedarlehen sind durch Teilzahlungen im Rahmen des Baufortschrittes zu leisten und vom Verband zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen. Für die Finanzierung durch private Kreditinstitute gelten deren Geschäftsbestimmungen.
	³Die jährlichen Abschreibungen an den Anlagen werden zur Rückzahlung dieser Darlehen verwendet.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
	⁴ Zins und Amortisation von Gemeindedarlehen werden den Gemeinden, Wert 31. Dezember, jeweils bis Ende Januar überwiesen.
	Art. 44 Staatsbeiträge
	¹ Staatsbeiträge, die dem Verband für die gesamten Baukosten zum gewogenen Mittel der Subventionssätze der Verbandsgemeinden ausgerichtet werden, sind auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis ihrer Optionen (Art. 51) zu verlegen.
	² Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Staatsbeitrag und jenem theoretischen Beitrag, der sich bei Einzelsubventionierung der Gemeinden ergäbe, sind durch einen Korrekturfaktor auszugleichen. Dieser wird errechnet, indem der tatsächliche Staatsbeitrag durch das theoretische Total der Einzelbeiträge dividiert wird.
	³ Diese bereinigten Anteile der Verbandsgemeinden am Staatsbeitrag werden ihnen als Darlehensteilzahlungen gutgeschrieben.
Art. 45 Eigentumsverhältnisse	F. Anlagen
	Art. 54 Eigentum
¹ Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsgebiets mit Einschluss aller Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der Wasserversorgung des Zweckverbands erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Zweckverbands. Sie sind aus Anhang I ersichtlich.	¹ Die von den Verbandsgemeinden erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbands.
² Die Gemeinden bzw. allfällig direkt an das Netz des Zweckverbands anschliessenden Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbands erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeinden bleiben.	² Zurzeit stehen insbesondere folgende Anlagen im Eigentum des Verbands:
³ Die Gemeinden dürfen die Transportleitungen im bisherigen Ausmasse für die eigene Wasserversorgung mitbenützen. Es dürfen jedoch keine weiteren Anschlüsse direkt an die Transportleitung des Verbandes erstellt werden.	– Rohwasserpumpwerk Au samt Seeleitung; – Rohwasserförderleitung Au – Appital; – Seewasserwerk Appital; – Seewasserwerk Hirsacker mit Seeleitung; – Transportleitung/Verbindungsleitung Hirsacker – Appital; – Mess-Schacht Meilibach;

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
⁴ Die Gemeinden stellen den Platz für die Installation von technisch notwendigen Einrichtungen des Verbandes zur Verfügung.	– Fernmelde- und Steuerungsanlagenteile, welche ausschliesslich dem Verband dienen;
⁵ Die Verbandsgemeinden erteilen dem Verband die Konzession zur Verlegung der verbandseigenen Transportleitungen.	– Messeinrichtungen, welche für die Verrechnung der Bezüge der Verbandsgemeinden erforderlich sind.
⁶ Die Verbandsgemeinden stellen die Rechte für die Durchleitung von Wasser ab den Werken zu den peripher gelegenen Gemeinden sicher.	Art. 55 Baurecht für Rohwasserpumpwerk Au ¹ Die Stadt Wädenswil räumt dem Verband an den beiden Grundstücken Kat.Nrn. 4430/1 in der Au-Haab ein unentgeltliches Baurecht auf 99 Jahre, mit der Möglichkeit der Verlängerung, ein, zur Erstellung der Bauten und Einrichtungen zur Rohwasserentnahme für das Seewasserwerk Appital. Art. 56 Vereinbarung für die Benützung ¹ Über Mitbenützungsrechte von kommunalen Anlagen durch den Verband sind separate Vereinbarungen zu treffen, welche auch die Aufteilung der Kosten für Betrieb und Unterhalt regeln. ² Die Gemeinden dürfen die Transportleitungen im bisherigen Ausmasse für die eigene Wasserversorgung mitbenützen. Es dürfen jedoch keine weiteren Anschlüsse direkt an die Transportleitung des Verbandes erstellt werden. ³ Die Gemeinden stellen den Platz für die Installation von technisch notwendigen Einrichtungen des Verbandes unentgeltlich zur Verfügung. Art. 57 Durchleitungsrechte ¹ Die Verbandsgemeinden erteilen dem Verband unentgeltlich die Konzession zur Verlegung der verbandseigenen Transportleitungen. ² Die Verbandsgemeinden stellen die Rechte für die Durchleitung von Wasser ab den Werken zu den peripher gelegenen Gemeinden sicher, wobei die Kosten für Bau, Unterhalt und Betrieb sowie Erneuerung der Leitungen separat zu regeln sind.

Art. 46 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
<i>für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden solidarisch.</i>	Art. 53 Haftung
<i>²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis Option gemäss Art. 43 im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.</i>	¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich anteilmässig für die Verbindlichkeiten des Verbandes, der Anteil jeder Verbandsgemeinde entspricht den Optionen gemäss Art. 51 im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit. ² Die Verpflichtungen aus Aufgaben, an denen nicht alle Verbandsgemeinden beteiligt sind, werden verbandsintern nur den beteiligten Gemeinden belastet. Abs. 1 gilt sinngemäss.
5. Aufsicht und Rechtsschutz	G. Aufsicht und Rechtsschutz
Art. 47 Aufsicht	Art. 58 Aufsicht
<i>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</i>	¹ Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.
Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	Art. 59 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten
<i>¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.</i>	¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.
<i>²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission oder von Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.</i>	² Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus dieser Verbandsordnung ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.
<i>³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des</i>	

Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

H. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

¹*Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.*

²*Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.*

³*Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.*

⁴*Durchleitungsrechte sind auch nach dem Verbandsaustritt zu gewährleisten.*

⁵*Verbandsgemeinden im gekündigten Verhältnis nehmen nicht mehr an Abstimmungen über Statutenrevisionen, Rechtsformänderungen oder die Verbandsauflösung teil. Sie scheiden – auch bei einer noch laufenden Kündigungsfrist – spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung aus.*

Art. 60 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴Erwächst dem Verband bzw. den verbleibenden Verbandsgemeinden aus dem Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband oder aus einer Teilaufgabe ein Schaden, so hat die austretende Gemeinde dem Verband eine entsprechende Entschädigung zu bezahlen.

⁵Ohne abweichende Vereinbarung bleiben die von der austretenden Gemeinde dem Verband allenfalls gewährten Kreditsicherheiten über den Austritt hinaus weiter bestehen.

⁶Im Zeitpunkt des Austritts hat die austretende Gemeinde ihren Anteil an die nicht gedeckten Finanzierungskosten auszugleichen. Sie hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
Art. 50 Auflösung ¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von mindestens 3 Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. ²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Option zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung.	Art. 61 Auflösung ¹Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 51.
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	I. Schlussbestimmungen
Art. 51 Inkrafttreten ¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft. ²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates. ³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2010 aufgehoben.	Art. 62 Inkrafttreten ¹Diese Zweckverbandsordnung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. ²Auf diesen Zeitpunkt wird die bisherige Zweckverbandsordnung vom 1. Januar 1974 einschliesslich aller Änderungen und Teilrevisionen aufgehoben. ³Die Zweckverbandsordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Bestimmungen

Bestimmungen bisher

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Die Präsidentin/Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Die Sekretärin/Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...
